



Informationen über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

GRUNDLEGENDE INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ DER EINLAGEN

Einlagen bei der Meinl Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro (5)
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger: →

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (FÜR ALLE ODER EINIGE DER NACHSTEHENDEN PUNKTE)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so

werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt max. 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet. Nicht erstattungsfähig sind insbesondere bestimmte Einlagen anderer Kreditinstitute, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen, (Rück-) Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensions- und Rentenfonds, staatlichen Stellen sowie Einlagen in einem bestimmten Zusammenhang mit Geldwäsche.



(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) können Einlagen bis EUR 500.000 gesichert sein.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH; www.einlagensicherung.at, office@einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von zehn Arbeitstagen und ab dem 1.1.2024 innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von dem Kreditinstitut bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 verrin-

gert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten. Eines formellen Antrages bedarf es grundsätzlich nicht, der Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH muss aber ein Konto bekanntgegeben werden, auf das die Einlage ausbezahlt werden soll. Nur für Fälle, in denen Einlagen über EUR 100.000 gesichert sind, bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten gestellt werden muss.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(5) Konten, welche in einer anderen Währung als Euro geführt werden, werden für Zwecke der Erstattung zum Devisenmittelkurs jenes Tages in Euro umgerechnet, an welchem der Sicherungsfall eingetreten ist.

WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100.000 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen berücksichtigt.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfal-



lende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Diese besonderen Regelungen können bei der Auszahlung der gesicherten Einlagen durch die Sicherungseinrichtung nur berücksichtigt werden, wenn diese vor Eintritt des Sicherungsfalles schriftlich dem Kreditinstitut mitgeteilt wurden.

Das verbleibende (nicht gesicherte) Restguthaben kann in einem etwaigen Insolvenzverfahren des Kreditinstitutes als Forderung angemeldet werden. Gemäß § 131 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) sind derartige Forderungen im Insolvenzverfahren gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Grundsätzlich sind vertragskonform verwahrte Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank auszufolgen. Sie sind somit kein Fall für die Anlegerentschädigung. Vertragskonform verwahrte Wertpapiere, die im Sicherungsfall nicht ausgefolgt werden können, sind von der Anlegerentschädigung erfasst.

Ansprüche auf Anlegerentschädigung sind Geldforderungen. Sie sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20 000 EUR pro Anleger gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Marktwert im Zeitpunkt des Sicherungsfalles zuzüglich Zinsen und Dividenden seit dem Sicherungsfall.

AUSNAHMEN VON DER ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung sind in § 47 Abs. 2 ESAEG geregelt und werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. In der Anlegerentschädigung nicht gesichert sind

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der

Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von bestimmten dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital des Kreditinstitutes halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die in bestimmtem Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.
- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem anderen Staat zugelassener CRR-Institute.

ABGRENZUNG EINLAGENSICHERUNG – ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Alle Arten von Einlagen im Sinne des ESAEG bei Kreditinstituten, sowohl auf verzinsten als auch unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts- oder Sparkonten, Festgelder etc.), fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) stammen. Eine Doppelentschädigung ist ausgeschlossen; Forderungen, die sowohl gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, werden als gedeckte Einlagen entschädigt.